

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der ROBEL Bahnbaumaschinen GmbH, nachstehend Auftraggeber (AG) genannt
(Ausgabe: AEB 01.09.2009)

1 Allgemeines

- 1.1 Sofern nichts anderes festgelegt ist, gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der AG dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des AN genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen seitens des AG stellt keine Annahme von Bedingungen des AN dar.
- 1.2 An den AG gelegte Angebote sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

2 Bestellungen und Bestätigung

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit nachträglich der Schriftform durch den AG. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen der Bestellung.
- 2.2 Die Bestellung ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen und hat die Bestellnummer, das Datum der Bestellung, die Artikelbezeichnung und Artikelnummer des AG, den Preis, die Ust.ID-Nummer des AN, die Lieferzeit, Lieferadresse und die Liefermenge zu enthalten.

3 Bestellunterlagen und Informationen

- 3.1 Die dem AN überlassenen Unterlagen aller Art und mündlich mitgeteilte Informationen dürfen ohne Zustimmung des AG Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind unverzüglich nach Erfüllung des Vertrages ohne Aufforderung zurückzugeben.
- 3.2 Erzeugnisse, die nach vom AG entworfenen Unterlagen, nach vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen des AG angefertigt wurden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 3.3 Der AG darf die ihm vom AN überlassenen Unterlagen behalten. Der AG ist berechtigt, Unterlagen für Schulungen und Instandhaltung sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.
- 3.4 Die in vorstehenden Unterlagen und Bestellungen enthaltenen Angaben sind als Geschäftsgeheimnisse anzusehen und daher vertraulich zu behandeln.
- 3.5 Der AN hat die erforderlichen Qualitätsstandards, Normen, Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und ist verpflichtet, die entsprechenden Dokumente auf eigene Kosten zu erwerben.

4 Ausführung der Leistung, Beistellungen

- 4.1 Der AN darf die Ausführung der Lieferung/Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte übertragen, die der AG nicht unbillig verweigern darf.
- 4.2 Der AN hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
- 4.3 Beistellungen bleiben Eigentum des AG und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Auftrags verwendet werden.

5 Bedenkenanmeldung, Behinderungsanzeige, höhere Gewalt

- 5.1 Der AN teilt dem AG unverzüglich schriftlich etwaige Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung/Leistung mit oder wenn er sich in der Ausführung der Lieferung/Leistung durch Dritte oder durch den AG behindert sieht.

- 5.2 Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt kann der AG die Lieferung/Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom AN verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

6 Liefertermine und -fristen, Lieferverzug

- 6.1 Die im Vertrag festgelegte Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Der AN teilt dem AG unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die festgelegte Liefer- und Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- 6.2 Im Falle des Verzuges des AN stehen dem AG die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Der AG ist im Falle des Verzuges des AN berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung pro Woche, maximal jedoch 10 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Der AG behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend zu machen.

7 Erfüllungsort, Transport, Verpackung

- 7.1 Erfüllungsort ist das Werk des AG in Freilassing, falls nicht eine andere Empfangsstelle schriftlich bekannt gegeben wurde.
- 7.2 Mitarbeiter des AN, die in Erfüllung des Liefervertrags Arbeiten innerhalb des Betriebs des AG ausführen, sind den Bestimmungen der Betriebsordnung unterworfen. Nach Beendigung der Arbeit ist der Betriebsleitung des AG eine Arbeitszeitbescheinigung zu überlassen.
- 7.3 Die Kosten für die Verpackung sind im Festpreis enthalten.

8 Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der AN einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

9 Abnahme, Rügefrist, Gefahren- und Eigentumsübergang

- 9.1 Für jede Lieferung/Leistung des AN hat die Übergabe an der Empfangsstelle des AG gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Lieferung/Leistung gesondert vereinbart ist. Eine Güteprüfung oder technische Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung nicht.
- 9.2 Der AG prüft die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wurden, dem AN unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Dies gilt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.
- 9.3 Die Gefahr und das Eigentum gehen mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung auf den AG über.
- 9.4 Werden die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder anlässlich des Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist der AN verpflichtet, die Vertragsleistung/Teilleistung auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen. Der AG ist berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholungsfrist die Vertragsleistung/Teilleistung auf Kosten des AN an diesen zurückzusenden. Mit Abholung bzw. Übergabe an den ersten Frachtführer gehen Gefahr und Eigentum wieder an den AN. Erst bei der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung gehen Gefahr und Eigentum wieder an den AG.

9.5 Die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung, die erneut an der Empfangsstelle gegen Empfangsbestätigung übergeben werden sollen, bzw. die als Ersatz zu liefernden Gegenstände hat der AN erneut auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle des AG zu liefern.

10 Mängelansprüche, Haftung des AN

10.1 Für die Mängelansprüche des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

- a) Der AN bleibt für seine Lieferung/Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn der AG die vom AN vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem "Gesehen"-Vermerk o.ä. gekennzeichnet hat.
- b) Bei besonderer Eilbedürftigkeit und/oder Gefahr im Verzug kann der AG, wenn ihm die Fristsetzung des AN zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der AG wird dem AN von derartigen Mängelansprüchen sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich Mitteilung machen.
- c) Der AG kann dem AN eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann der AG die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des AN auf dessen Kosten verwerten, zB durch Verkauf.
- d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird; oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Lieferung/Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
- e) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim AN wird die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

10.2 Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

11 Geheimhaltung

Der AN darf Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben.

12 Schutzrechte

Der AN sichert zu, dass er Inhaber sämtlicher Rechte ist, die im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung stehen und Rechte Dritter (Patent-, Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte) durch ihn nicht verletzt werden. Wird der AG von einem Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der AN auf erstes schriftliches Anfordern des AG verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die dem AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

13 Rechnungen, Preise, Nachträge

13.1 Für jeden Vertrag bzw. jede Bestellung einschließlich Nachträge ist vom AN eine Rechnung zu legen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.

13.2 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung per Post zu senden und hat die Bestellnummer, die auftraggebende Stelle, Tag und Geschäftszeichen der Bestellung, die Rechnungsnummer mit Datum, die Lieferscheinnummer mit Datum und Lieferadresse, die Artikelbezeichnung mit der Artikelnummer des AG, die Menge, die verwendete Währung, die Bankverbindung des AN und die Ust.ID-Nummer des AN zu enthalten.

13.3 Der im Vertrag angegebene Preis ist ein Festpreis und schließt Nachforderungen aus. Der Festpreis enthält die gesetzliche Umsatzsteuer nicht. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der AN nach den jeweiligen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben, und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

13.4 Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferung/Leistung werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

14 Versand, Lieferschein, Ursprungszeugnis

14.1 Der Lieferschein mit Nummer ist der Ware unter Angabe der Bestellnummer, des Lieferdatums, der Lieferadresse der Artikelnummer und Artikelbezeichnung des AG und der dazugehörigen Menge beizufügen. Packzettel sind der Ware in verschlossenem Umschlag beizufügen.

14.2 Der AN hat ferner alle diejenigen Papiere, insbesondere Lieferantenerklärungen und/oder ein allfälliges Ursprungszeugnis, auf seine Kosten zu beschaffen und dem AG rechtzeitig zu übergeben, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften für die Übernahme der Lieferung erforderlich sind.

15 Zahlung

15.1 Zahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des AN.

15.2 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto.

15.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Schlussrechnung bei der im Vertrag angegebenen Stelle, jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe der Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. deren Abnahme.

15.4 Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs der prüffähigen Abschlagsrechnung, jedoch nicht vor Stellung einer gesondert vereinbarten Sicherheit.

15.5 Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

15.6 Bei fehlerhafter Lieferung ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

15.7 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Auftraggeber ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank / das Kreditinstitut maßgeblich. Die Anwendung des § 286 Absatz 3 BGB wird abbedungen.

16 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Dem AG stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

17 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist das LG Traunstein. Der AG behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen. Es gilt deutsches Recht. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.